

# *de*akzession --- *ent*sammeln ---

Ein Leitfaden zur  
Sammlungsqualifizierung  
durch Entsameln

*Wien, 2016*

## *Deakzession – Entsameln*

Ein Leitfaden zur Sammlungs-  
qualifizierung durch Entsameln  
Wien, 2016

### *Redaktion*

Ilsebill Barta / Elke Kellner /  
Helmut Lackner / Ulrike Vitovec /  
Alexandra Wieser / Udo B.  
Wiesinger

### *In Zusammenarbeit mit*

Carl Aigner / Paul Bernhard Eipper  
/ Ulrike Emberger / Bernd Euler-  
Rolle / Sabine Fauland / Martina  
Griesser-Stermscheg / Otto  
Hochreiter / Heimo Kaindl / Klaus  
Landa / Sylvia Mader / Wolfgang  
Muchitsch / Gerte Reichelt /  
Danielle Spera / Patrick Werkner

### *In Kooperation mit*

**MÖ**  
MUSEUMSBUND ÖSTERREICH

*Mit freundlicher Unterstützung von*

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

# *de*akzession *ent*sammeln

## 1. Präambel

## 2. Voraussetzungen

## 3. Kriterien des Entsammelns

## 4. Zuständigkeiten

## 5. Arten des Entsammelns

## 6. Ergänzende Punkte

## 7. Beilagen:

7.1. Checkliste

7.2. Beispiele

7.3. Vorlage: Internes Genehmigungsformular

7.4. Vorlage: Antrag Bundesdenkmalamt

7.5. Gesetze und Verordnungen

7.6. Literatur

# 1.

## Präambel

In Österreich fehlten bisher klare Richtlinien zur Deakzession eines Objektes aus dem Sammlungsbestand eines Museums. Das Bundeskanzleramt (BKA) hat deshalb in seiner Zuständigkeit für die ausgegliederten Bundesmuseen<sup>1</sup> ICOM Österreich beauftragt, in Kooperation mit dem Museumsbund Österreich, Richtlinien zu entwickeln, die allen österreichischen Museen als Leitfaden für das Entsameln dienen können.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen und sonstigen formalen Bestimmungen als auch der Erfordernisse des Museums, soll der Leitfaden den Museumsverantwortlichen ermöglichen, in konkreten Fällen Objekte aus der Sammlung auszuscheiden. Eine **Checkliste im Anhang** fasst die wichtigsten Punkte des Leitfadens zusammen.

Der **Leitfaden** definiert die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, um einen Prozess der Deakzession einzelner Objekte oder von Sammlungsteilen in Gang zu setzen. Weiters wird die Vorgangsweise festgelegt, die für eine nachvollziehbare Deakzession erforderlich ist. Schließlich wird festgehalten, welche gesetzlichen und anderen formalen Bedingungen im Falle einer Deakzession zu berücksichtigen sind.

Angesprochen sind grundsätzlich **alle österreichischen Museen**, unabhängig von Größe, Rechtsform, Trägerschaft und präsentierten Themen.

Der Leitfaden bietet einen Rahmen jener Maßnahmen, die bei einer Deakzession von Museumsobjekten grundsätzlich zu beachten sind, muss allerdings von jedem Museum individuell an die Voraussetzungen vor Ort angepasst werden. Insbesondere sind die rechtlichen Grundlagen und die Eigentumsverhältnisse zu beachten. Er kann nur Empfehlungscharakter haben, verbindliche Richtlinien sollten in weiterer Folge von den Trägerinstitutionen der Museen festgelegt werden. Gegebenenfalls sind auch Adaptionen gesetzlicher Regelungen anzuregen.

Die Rückgabe von Leihgaben sowie die Restitution unrechtmäßig erworbener Objekte (aus Raubgut, Diebstahl, illegaler Sammlungstätigkeit, unklarer Provenienz) fallen nicht unter die hier zugrunde liegende Definition von Deakzession. Betreffend Restitution wird auf das Kunstrückgabegesetz verwiesen.<sup>2</sup> Es wird empfohlen, dass dieses Gesetz auch bei Museen zur Anwendung kommt, für die es nicht rechtlich bindend ist.

Folgende Fragen sollen im Prozess der Deakzession unter anderem gestellt werden:

Können Museen den Anspruch, das kulturelle Erbe zu bewahren langfristig erfüllen, wenn Depots überquellen? Entspricht die Bedeutung der vorhandenen Sammlungsbestände aktuellen Ansprüchen an Museen? Welche Wege zur Qualitätsverbesserung der Sammlung gibt es? Wie soll mit Objekten verfahren werden, die sich als Fehlanschaffungen erweisen und nun Ressourcen binden? Wie kann entsammelt werden, ohne das in Museen gesetzte Vertrauen zu zerstören oder Museumsgeschichte zeitgeistmäßig umzuschreiben? An wen können Objekte abgegeben werden?

**Der Leitfaden kann keinesfalls als Begründung für eine Beeinträchtigung oder Zerstörung des kulturellen Erbes dienen und darf nicht als Rechtfertigung für die Reduzierung personeller oder finanzieller Ressourcen der Museen herangezogen werden.**

- 1 Alle ausgegliederten Bundesmuseen haben in ihren Museumsordnungen des Jahres 2009 [§ 3 (2)] folgenden Auftrag: »Für die Sammlungsziele sowie die Schwerpunkte und Grenzen der Sammlung erstellt die wissenschaftliche Anstalt transparente Regeln für das Verfahren und die Methoden in Bezug auf Sammlungszu- und -abgänge, die dem Kuratorium in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis gebracht werden.«
- 2 Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundes-eigentum (Kunstrückgabegesetz – KRG) (NR: GP XX RV 1390 AB 1464 S. 146. BR: AB 5802 S. 646.)StF: BGBl. I Nr. 181/1998 Änderung BGBl. I Nr. 117/2009 (NR: GP XXIV RV 238 AB 349 S. 40. BR: AB 8187 S. 777).  
Zusätzlich: Europäische Union, Richtlinie 2014/60 /EU, UNESCO, Konvention von 1970, Umsetzung bzw. Erfüllung, Bundesgesetz über die Rückgabe unrechtmäßig verbrachter Kulturgüter (Kulturgüterrückgabegesetz) – derzeit in Begutachtung, voraussichtliche Gesetzwerdung 2016.

# 2.

## Voraussetzungen

Der vorliegende Leitfaden bezieht sich vorrangig auf

- »**Ethische Richtlinien für Museen**« von ICOM,<sup>3</sup> insbesondere das Kapitel »Aussonderung von Sammlungen« (2.12 bis 2.17),
- sowie auf das Positionspapier »**Nachhaltiges Sammeln**« des Deutschen Museumsbundes,<sup>4</sup> die eine verschriftlichte Sammlungspolitik – in Bezug auf Objekterwerb und -ausscheidung sowie auf Pflege und Nutzung der Sammlung – empfehlen.

Vergleichend wurden auch die von der Museums Association für Großbritannien 2014 in einer Neuauflage herausgegebenen »**Disposal toolkit. Guidelines for museums**«,<sup>5</sup> die 2006 vom Instituut Collectie Nederland herausgegebene »**Dutch guidelines for deaccessioning of museum objects**«<sup>6</sup> herangezogen sowie die »**Policy of Deaccessioning**« aus dem Jahr 2010 der Association of Art Museum Directors in den USA<sup>7</sup> berücksichtigt.<sup>8</sup>

Alle bisher veröffentlichten Leitfäden stimmen darin überein, dass der Bewahrungsauftrag eines Museums im Zentrum steht und dass eine eventuelle Objektausscheidung nachvollziehbar auf Grundlage einer verschriftlichten Sammlungspolitik mit geschärftem Sammlungsprofil und definierter Sammlungsstruktur, einer weitgehenden Inventarisierung der Sammlung sowie einer Dokumentation des Objekts und eines qualifizierten Aussonderungsverfahrens zu handhaben ist. Weiters sind rechtliche und ethische Aspekte zu berücksichtigen, und dass – falls ein Verkauf erlaubt wird – der Erlös wieder der Sammlung zugutekommen muss. Entsammeln muss den Sammlungen dienen und nicht der Sanierung von Haushalten.

### Voraussetzungen, die vor Beginn einer Deakzession erfüllt sein müssen:

- Berücksichtigung der **rechtlichen Grundlagen** für die Durchführung einer Deakzession
  - Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen sowie einschlägige Verordnungen

- Bestimmungen auf Behördenebene, z. B. Einholung einer Bewilligung des Bundesdenkmalamtes (BDA) oder des Österreichischen Staatsarchivs (ÖStA)
  - Regelungen auf Gemeindeebene
  - Bestimmungen in Verträgen, Testamenten, Übergabe- oder Leihverträgen, in Statuten von Vereinen, Stiftungen, Kapitalgesellschaften etc., die das Objekt bzw. eine Sammlung betreffen
  - Intellektuelle Besitzrechte (Urheberrecht, Patent, Schutzmarke, Geschäftsgeheimnis)
- Kenntnis der **Geschichte des Hauses und seiner Sammlung/en**  
Leitbild und Sammlungskonzept eines Museums stehen in engem Zusammenhang mit seiner Geschichte, dem aktuellen Museumsprofil und mit den Zielsetzungen der Trägerschaft.
  - Ein »**mission statement**« bzw. ausformuliertes **Leitbild** sowie ein **Sammlungskonzept** und ein Konzept für das **Sammlungsmanagement**, die den Eigentümer/innen vorgelegt wurden und verbindlich beschlossen sind.
  - Weitgehende **Erfassung/Inventarisierung** der Sammlung und Dokumentation der Objekte. Den Vorgaben für eine Deakzession unterliegen allerdings auch die (noch) nicht inventarisierten Bestände des Museums.
  - Eindeutige **Ausscheidungskriterien** und definierte **Abläufe**.
  - **Transparenz und Nachvollziehbarkeit** sowie vollständige Dokumentation des Vorgangs: Deakzessionierte Objekte dürfen in der Dokumentation/Datenbank nicht gelöscht werden, sondern bleiben (z. B. als »externe Objekte«) erhalten. Auch bei noch nicht inventarisierten Objekten ist eine entsprechende Dokumentation vorzusehen.
  - **Kommunikation** mit der Öffentlichkeit und nach Innen.

- 3 [www.icomoesterreich.at/shop/data/container/-Code\\_of\\_ethics/code\\_2010.dt.pdf](http://www.icomoesterreich.at/shop/data/container/-Code_of_ethics/code_2010.dt.pdf)
- 4 [www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefts/dokumente/leitfaden\\_und\\_anderes/Nachhaltiges-Sammeln\\_2012.pdf](http://www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefts/dokumente/leitfaden_und_anderes/Nachhaltiges-Sammeln_2012.pdf) (Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut. Berlin, Leipzig 2011).
- 5 Der Leitfaden wurde 2008 erstmals herausgegeben, 2014 wurde er in einer überarbeiteten Version veröffentlicht: [www.museumsassociation.org/download?id=15852](http://www.museumsassociation.org/download?id=15852)
- 6 [www.cultureelerfgoed.nl/sites/default/files/u6/lamo\\_engels.pdf](http://www.cultureelerfgoed.nl/sites/default/files/u6/lamo_engels.pdf)
- 7 <https://aamd.org/sites/default/files/document/AAMD%20Policy%20on%20Deaccessioning%20website.pdf>
- 8 Im angloamerikanischen Museumsbereich wird zusätzlich zwischen »Deaccession«, der dauerhaften Ausgliederung eines Objekts aus dem Museumsinventar, und »Disposal«, der endgültigen Abgabe eines Objekts unterschieden.

# 3.

## Kriterien des Ent- sammelns

Wie die Objektannahme (Akzession) muss auch die Objektausscheidung (Deakzession) begründet werden. Die Initiative zur Deakzession hat in der Regel von der zuständigen Sammlungsleitung auszugehen. Im Folgenden ist angeführt, wer die jeweilige Begründung aufgrund welcher Voraussetzungen formulieren sollte:

- **Das Objekt bzw. eine Sammlung oder Teile davon, passen nicht mehr in das aktuelle Sammlungsprofil / Leitbild.**  
*Begründung durch Sammlungsleitung bzw. Abteilungsleitung auf der Basis des bestehenden Sammlungskonzeptes sowie des Leitbildes des Museums.*
- **Verlust der materiellen Substanz** (das Objekt ist irreparabel zerstört / wesentliche Bestandteile des Objektes fehlen) bzw. Verlust der wissenschaftlichen Dokumentation (das Objekt ist nicht mehr identifizierbar). Davon sind insbesondere audiovisuelle Sammlungen (wie z.B. die Österreichische Mediathek) betroffen, die den Content ihrer Objekte oft nur durch Digitalisierung bewahren können.  
*Begründung durch Sammlungsleitung bzw. Restaurator/in, gegebenenfalls auf Basis externer Expertise.*
- **Das Objekt stellt eine Gefahr für Mensch und Umwelt dar** (mögliche Gefahrstoffe: Chemikalien, Batterien, Betriebsstoffe z.B. in Autos, radioaktive Objekte, Asbest, Quecksilber, ...).  
*Begründung durch Sammlungsleitung, unterstützt durch externe Expert/innen. Bei der Entsorgung sind jedenfalls ökologische Gesichtspunkte sowie gesetzliche Auflagen zu berücksichtigen.*
- **Das Objekt ist eine unvollständige, schlecht erhaltene bzw. wenig aussagekräftige Dublette** (Fragment) bzw. eine Kopie eines an anderem Ort erhaltenen Originals (z. B. Plankopien im Archiv)



oder es sind von einem Objekt mehrere Exemplare der gleichen Type und Bauart bzw. Machart vorhanden.

*Begründung durch Sammlungsleitung.*

- **Sogenannte Hands-on-Objekte**, die von Besucher/innen bzw. der Vermittlungsabteilung verwendet werden und dabei einer Abnutzung unterliegen bzw. Objekte, die nie hätten inventarisiert werden dürfen (z. B. Teile von Kulissen oder Gebrauchsobjekte).

*Begründung durch Vermittlung und Restaurierung; vor einer geplanten Entsorgung sind im Sinne der Nachhaltigkeit Alternativen der weiteren Nutzung zu prüfen.*

- **Rückführung menschlicher Überreste**, » human remains«, umfassen alle körperlichen Überreste, die der Art homo sapiens zuzurechnen sind.

*Begründung durch Museumsleitung, Behörde oder Ethikkommission.<sup>9</sup>*

- **Akute Gefährdung des Objekts**; das Museum (bzw. die Trägerschaft / der/die Eigentümer/in) kann die konservatorischen Erfordernisse nicht erfüllen. Bei akuter Gefährdung des Objekts bzw. unmittelbarem Handlungsbedarf ist die Weitergabe an eine Institution vorzusehen, die über die entsprechenden Voraussetzungen zur sachgerechten Bewahrung verfügt.

*Begründung durch Museumsleitung / Museumsträgerschaft.*

- **Fachspezifische Gründe** (z. B. bei naturkundlichen Sammlungen) – hierbei sind internationale Vorgaben des jeweiligen Fachbereiches (z. B. Internationale Komitees von ICOM) einzuhalten.

*Begründung auf Basis fachspezifischer Regelungen und nationaler/internationaler Usancen.*

<sup>9</sup> Deutscher Museumsbund (Hg.): Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen (2013). [www.museumsbund.de/fileadm/geschaefts/dokumente/Leitfaeden\\_und\\_anderes/2013\\_Empfehlungen\\_zum\\_Umgang\\_mit\\_menschl\\_Ueberresten.pdf](http://www.museumsbund.de/fileadm/geschaefts/dokumente/Leitfaeden_und_anderes/2013_Empfehlungen_zum_Umgang_mit_menschl_Ueberresten.pdf)

# 4.

## Zuständig- keiten

Nach dem

- **internen Entscheidungsprozess** auf Basis der definierten Kriterien durch die Sammlungsorganisation und die Direktion / Geschäftsführung (abhängig von eventuellen Wertgrenzen sowie dem definierten Procedere) sind
- **das Aufsichtsorgan** (Aufsichtsrat, Kuratorium, Vereinsvorstand, zuständiges Gremium einer Gebietskörperschaft, etc.) zu befassen und abhängig vom Eigentümer/ der Eigentümerin die jeweiligen **gesetzlichen Auflagen** zu beachten.

Im Falle der ausgegliederten **Bundesmuseen** sind das **Bundeskanzleramt** sowie das **Bundesministerium für Finanzen** zu befassen, da Eigentum der Republik ausgediebt werden soll.

Abgesehen von privaten Sammlungen und Vereinsammlungen gilt für alle Denkmale »im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen« (§ 2 Abs. 1 Z 1 Denkmalschutzgesetz) grundsätzlich die Zuständigkeit des **Bundesdenkmalamtes**<sup>10</sup> bzw. des **Österreichischen Staatsarchivs** bei der Deakzession.

Gemäß § 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz sind Denkmale von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung.

Ein »Antrag auf Deakzession (Ausscheiden von Museumsgut)« ist an das **Bundesdenkmalamt, Abteilung für bewegliche Denkmale – internationaler Kulturgütertransfer, Hofburg – Säulenstiege, 1010 Wien, Mail: [ausfuhr@bda.gv.at](mailto:ausfuhr@bda.gv.at)** zu richten. Wichtig für das Verfahren ist eine Begründung der Ausscheidung, die geplante Art

des Ausscheidens sowie im Falle einer Übergabe die Bekanntgabe des Empfängers/der Empfängerin. Dem Antrag sind allfällige zusätzliche Unterlagen anzuschließen (Vorlage des Antrags siehe Beilage 7.4, S. XX).

Es empfiehlt sich, Deakzessionen jährlich zusammengefasst zu dokumentieren und den Entscheidungsträgern vorzulegen. Abhängig von Wertgrenzen sind eventuell auch externe Sachverständigen-Gutachten einzuholen. Vor einer Antragstellung ist museumsintern eine Entscheidung herbeizuführen und schriftlich zu dokumentieren.

**Allfällige Maßnahmen dürfen jedenfalls erst durchgeführt werden, wenn eine Bewilligung durch das Bundesdenkmalamt (BDA) vorliegt.**

#### **Sonderfall:**

#### **Das Objekt soll ins Ausland verbracht werden**

Steht das Objekt unter Denkmalschutz (also per Bescheid oder kraft gesetzlicher Vermutung des § 2 Denkmalschutzgesetz), ist ein Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet oder handelt es sich um Archivalien, ist jedenfalls eine **Ausfuhrbewilligung** nötig. Weiters ist auch für sonstige Kulturgüter eine Ausfuhrbewilligung erforderlich, wenn dies in der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher Kategorien von Kulturgütern festgesetzt werden, die aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes für die Ausfuhr keiner Bewilligung bedürfen, BGBl II Nr. 484/1999, vorgesehen ist. Formulare für Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrbewilligung können von der Website des Bundesdenkmalamtes heruntergeladen oder direkt in der Abteilung für bewegliche Denkmale – internationaler Kulturgütertransfer, Hofburg – Säulensiege, 1010 Wien abgeholt werden.

10 Das Folgende nach: Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, Dr. Bernd Euler-Rolle, vom 21. August 2015, GZ BDA-48106.obj/0005-BDA/2015.

# 5.

## Arten des Ent- sammelns

Grundsätzlich sollten auszuscheidende Objekte zuerst anderen Museen bzw. Sammlungen angeboten werden. Deakzessionierte Objekte dürfen keinesfalls an angestellte und ehrenamtliche Museumsmitarbeiter/innen und deren Verwandte sowie an Mitarbeiter/innen von Unternehmen, die mit dem Museum in geschäftlicher Verbindung stehen, abgegeben werden.

- **Abgabe an ein anderes Museum** (Schenkung, Spende oder Tausch) des gleichen Trägers oder eines anderen Trägers.
- **Abgabe an private Personen, Vereine, Unternehmen** u.ä., wenn eine Abgabe an ein anderes Museum zu keinem Erfolg führt, der Bescheid des BDA dies zulässt und der/die Eigentümer/in zustimmt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Bewahrung des kulturellen Erbes gewährleistet ist und ein Weiterverkauf ausgeschlossen bleibt (siehe nächster Punkt)
- **Verkauf bzw. Versteigerung**, wenn rechtlich erlaubt. Nach den »Ethischen Richtlinien« von ICOM ist ein Verkauf nur zulässig, wenn der Erlös wieder der eigenen Sammlung zu Gute kommt (Ankauf von Sammlungsobjekten oder konservatorische Maßnahmen). Ein Verkauf zu kommerziellen Zwecken ist auszuschließen. Ebenfalls auszuschließen ist ein Verkauf, dessen Erlös im allgemeinen Budget des Museums oder der Trägerschaft verbucht wird.

- **Entsorgung/Zerstörung**, unter der Voraussetzung, dass die Objekte per Bescheid des BDA aus dem Denkmalschutz entlassen wurden und der/die Eigentümer/in dem zustimmt. Im Ausnahmefall können nach einem definierten und dokumentierten internen Entscheidungsprozess nicht inventarisierte und nicht mehr zu dokumentierende Objekte und Objektteile an das Bundesdenkmalamt eingereicht und gegebenenfalls von diesem als »keine Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes« bewertet und daher ausgeschieden werden.

# 6.

## Ergänzende Punkte

- Grundsätzlich besteht **keine Wertgrenze**, unterhalb derer kein ordnungsgemäßer Ablauf der Deakzession erforderlich ist.
- Grundsätzlich besteht **keine Altersgrenze** für deakzessionierte Objekte.
- Verlangt der/die Eigentümer/in (z. B. Ministerium, Landesregierung, Kommune) eine monetäre Bewertung des auszuscheidenden Objekts, ist dem Antrag eine **Wertermittlung**, die – abgesehen von der inhaltlichen Begründung die Kosten einer Bewahrung den Kosten der Ausscheidung/Entsorgung gegenüberstellt, anzufügen. Im Einzelfall sind dafür Gutachten durch gerichtlich beeedete Sachverständige notwendig.
- Der Ablauf der Deakzession gilt für **alle Objekte**, die sich im Eigentum bzw. Besitz des Museums oder dessen Trägers befinden, ob inventarisiert oder (noch) nicht inventarisiert.
- Das hier empfohlene Verfahren betrifft in gleicher Weise Objekte, Sammlungen und Sammlungs-teile, die **nicht inventarisiert** sind. In solchen Fällen ist eine Recherchephase vorzusehen, bei der fehlende Informationen für eine Nachinventarisierung erhoben werden. Ist das nicht möglich und/oder bestehen Zweifel, ob das Objekt, die Sammlung gemäß § 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz als Denkmal zu werten ist, sollte zur Sicherheit ein Antrag an das Bundesdenkmalamt gestellt werden. Kommt das Bundesdenkmalamt zu dem Schluss, dass kein Denkmal vorliegt, wird dem/der Antragsteller/in eine kurze Mitteilung übermittelt, dass es sich bei dem Objekt um kein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt.  
Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Denkmalschutzgesetz gilt die gesetzliche Vermutung des Denkmalschutzes nicht für Gebrauchsgegenstände, die in größerer

Menge industriell oder handwerklich hergestellt wurden und weniger als 100 Jahre alt sind, ausgenommen mitgeschützte Bestandteile oder Zubehör im Sinne des § 1 Abs. 9 Denkmalschutzgesetz eines unter Denkmalschutz stehenden Objekts. Auch hier gilt: In Zweifelsfällen sollte ein Antrag gestellt werden. Bei bescheidmäßig unter Denkmalschutz stehenden Objekten ist jedenfalls ein Antrag zu stellen.

- Die **endgültige Entscheidung** über eine Deakzession liegt – nach Berücksichtigung aller in diesem Leitfaden angeführten Voraussetzungen – beim Eigentümer/ bei der Eigentümerin bzw. bei deren befugten Vertretern /Vertreterinnen.
- Das gesamte Verfahren, das in diesem Leitfaden beschrieben wird, um eine mögliche Abgabe von Sammlungsgut vorzunehmen, kann zu jeder Zeit und an jeder Stelle unter- oder abgebrochen werden. So wird sichergestellt, dass neue Erkenntnisse, die sich möglicherweise erst im Verlauf des Verfahrens ergeben, berücksichtigt werden können.

7.

# Beilagen



# 7.1.

## Checkliste Deakzession

### 7.1.1. Voraussetzungen

- Rechtliche Grundlagen
- Eigentümer/in
- Gesetze, Verordnungen und Behörden
- Verträge
- Geschichte der Institution und Sammlungskonzept
- Inventarisierung
- Dokumentation, Transparenz und Kommunikation

### 7.1.2. Kriterien

- Aktuelles Sammlungsprofil
- Verlust der materiellen Substanz
- Gefahr für Mensch und Umwelt
- Dublette
- Hands-on-Objekt
- Rückführung menschlicher Überreste
- Konservatorische Erfordernisse
- Fachspezifische Begründungen für botanische und zoologische Objekte sowie Waffen

### 7.1.3. Zuständigkeiten

- Intern
- Eigentümer/in
- Gesetze
- Behörden: Bundesdenkmalamt / Österreichisches Staatsarchiv

### 7.1.4. Arten

- Andere Museen
- Private Personen, Vereine, Unternehmen
- Verkauf bzw. Versteigerung
- Entsorgung/Zerstörung

## 7.2.

# Beispiele

### 7.2.1.

#### Das Objekt passt nicht mehr in dasaktuelle Sammlungsprofil / Leitbild

*Von Konstantin Ferihumer, MA, Universität für angewandte Kunst Wien*

Am Institut Kunstsammlung und Archiv der Universität für angewandte Kunst Wien wurde im Jahr 2013 ein erstes, durch das BMUKK gefördertes Projekt »Sammlungsqualifizierung und Entsammeln« durchgeführt. Deakzession wurde und wird dabei als ein finaler Schritt verstanden, der in untrennbarer Verbindung mit einer ganzen Reihe von vorausgehenden Maßnahmen der Sammlungsqualifizierung steht. Zentral für diesen Prozess war das bereits bestehende Leitbild der Kunstsammlung, das die Sammlung als »kulturelles Gedächtnis der Universität« beschreibt, dessen zentrale Aufgaben die Identitätsbildung am Haus und die Dokumentation seiner Geschichte sind.

Das Leitbild diente als Grundlage für die Definition von drei Kategorien, anhand derer die Objekte in weiterer Folge bewertet wurden: Kategorie 1 umfasst Objekte, die von Lehrenden und Studierenden stammen oder einen direkten Verweis auf Gegenwart und Geschichte der Universität für angewandte Kunst Wien beinhalten. Die Kategorie 2 bezieht sich auf Objekte, die dem Sammlungsschwerpunkt zwar nicht unmittelbar entsprechen, ihn aber aus kunst-/kulturhistorischer Sicht bzw. aus wirtschaftlich/repräsentativen Gründen ergänzen. Die Kategorie 3 enthält schließlich jene Objekte, deren Relevanz für



Fauteuils, Le Corbusier, 1925



Englischer Reiseschreibtisch, 19. Jhd.

die Sammlung derzeit nicht anzunehmen/nicht abschätzbar ist und für eine potentielle Deakzession zur Diskussion gestellt werden können.

Dieses Kategorien-Schema, das ursprünglich am Bestand der Gemälde, Plakate und Originalgrafiken entworfen wurde, galt es im zweiten, vom BKA geförderten Projekt, auf die Möbelsammlung anzuwenden. Dazu wurden vorab die einzelnen Möbelstücke, die zum Teil als Leihgaben in Verwendung stehen, vermessen, befundet und fotografiert. In Verbindung mit den grundlegenden Informationen zu Datierung, Künstler/in und Herstellungsvermerken konnten so nicht nur erste Handlungsempfehlungen bezüglich eventuell auftretendem Restaurierungsbedarf, Schädlingsbefall oder einer Rückholung ins Sammlungsdepot abgegeben, sondern auch die Kategorisierung der Möbel vorgenommen werden.

Es lässt sich bereits absehen, dass – wie auch im vorausgegangenen Projekt – ein Großteil der untersuchten Objekte dem Sammlungsleitbild und damit den Kategorien 1 und 2 entspricht. Nur 13 Möbel mussten bisher als Kategorie 3 beurteilt werden. Darunter befinden sich etwa zwei als Büroeinrichtung verwendete Fauteuils von Le Corbusier aus dem Jahr 1975 (Ausführung), die industriell gefertigt wurden und nicht im Sinne der Kategorien 1 und 2 dem Sammlungsleitbild entsprechen. Ebenso in der Kategorie 3 enthalten ist ein englischer Reiseschreibtisch aus dem 19. Jahrhundert, dessen Künstler/in unbekannt ist und der keinerlei Merkmale aufweist, die ihm eine Nähe zur Universität für angewandte Kunst attestieren würden. Damit entspricht auch dieses Objekt nicht dem Leitbild der Sammlung.

Abhängig vom jeweiligen Objekt wurde nun von einem sammlungsinternen Gremium über die weiter zu verfolgenden Strategien entschieden: Im Fall der Fauteuils wurde beschlossen, diese aus dem Sammlungsinventar auszugliedern und in das allgemeine Einrichtungsinventar der Universität zu übergeben. Im Fall des Reiseschreibtisches, der als »Depothüter« bezeichnet werden kann, soll hingegen versucht werden, ihn an eine Bundesinstitution abzugeben, deren Sammlungsleitbild er entspricht.

Laut Universitätsgesetz 2002 ist die Kunstsammlung Eigentum der Universität und daher der/die Rektor/in befugt, über die Deakzession zu befinden. Da die Objekte der Kunstsammlung aber grundsätzlich dem Denkmalschutz unterliegen, werden die Deakzessions-Vorschläge dem Bundesdenkmalamt zur Entscheidung vorgelegt.

## 7.2.2.

### Das Objekt ist eine Gefahr für Mensch und Umwelt

Von Dr. Helmut Lackner, Technisches Museum Wien

Im Zuge der seit 2003 laufenden Depotinventur begann das Technische Museum Wien (TMW) im Jahr 2014 mit Unterstützung der Seibersdorf Labor GmbH mit einer detaillierten Dokumentation (Messung) der bis dahin identifizierten radioaktiven Objekte als Grundlage einer behördlichen Umgangs-Bewilligung nach dem Strahlenschutzgesetz, für die in Wien die MA64 zuständig ist.

Eine größere Gruppe dieser Objekte sind sehr fragile Auer-Gaslicht-Glühkörper. Bei ihrer Erzeugung wurde Thorium, ein schwach radioaktives Element verwendet, sodass sie unter das Strahlenschutzgesetz fallen. Zum Befestigen der Glühkörper am Träger wurden auch Asbestfäden verwendet, ein Material, das heute verboten ist.

Im Zug dieser Erhebungen wurde für 17 inventarisierte, aber kaputte Auer-Glühstrümpfe beim Bundesdenkmalamt um eine bescheidmäßige Feststellung angesucht, dass für diese Objektfragmente kein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung gegeben ist und sie daher nicht länger unter Denkmalschutz stehen.

Nach Vorlage dieses Bescheides und der Genehmigung durch das Bundeskanzleramt als Vertreterin des Eigentümers Republik Österreich werden diese 17 kaputten Objekte durch die Fa. Nuclear Engineering Seibersdorf entsorgt. Das TMW verfügt darüber hinaus in der Schausammlung und im Depot über mehrere Dutzend original erhaltener Auer-Glühkörper.

Auer-Gaslicht-Glühkörper



### 7.2.3.

#### Das Objekt ist irreparabel zerstört und / oder nicht mehr dokumentierbar

Von Dr. Helmut Lackner, Technisches Museum Wien

Mit der Übernahme der Sammlung des am letzten Standort in der Gomperzgasse in Wien XVI aufgelassenen Elektropathologischen Museums (EPM) der AUVA kamen im Jahr 2005 auch zwei Matratzen mit Blitzeinschlägen in das Depot des Technischen Museums Wien (TMW). Zusätzlich zur ursprünglichen Thematisierung von Stromunfällen im Haushalt und in der Industrie im EPM hatte nach dem Zweiten Weltkrieg der Blitzschutz an Bedeutung gewonnen.

Beide Matratzen sind inzwischen derart von Mottenbefall betroffen, dass eine weitere Bewahrung ohne Gefahr für andere Objekte im Depot nur mit einem unverhältnismäßig hohen Restaurierungsaufwand und laufenden jährlichen Kosten gewährleistet werden könnte. Abgesehen davon sind die ursächlich entscheidenden Blitzeinschläge nicht mehr deutlich genug zu differenzieren.

Das TMW hat daher beide Objekte zur Ausscheidung vorgeschlagen und beim Bundesdenkmalamt um eine bescheidmäßige Feststellung angesucht, dass für diese Objektfragmente kein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung gegeben ist und sie daher nicht länger unter Denkmalschutz stehen. Nach der Genehmigung durch das Bundeskanzleramt als Vertreterin des Eigentümers Republik Österreich werden beide Objekte entsorgt.

Matratze mit Blitzeinschlägen



## 7.2.4.

### Unvollständige oder schlechterhaltene Dublette

Von Dr. Ilsebill Barta, Bundesmobilienvverwaltung

Möbel kaiserlicher Provenienz werden nach den Richtlinien der Bundesmobilienvverwaltung prinzipiell nicht ausgeschieden, auch wenn die Möbel beträchtliche Schäden aufweisen würden.

Im Bestand der Möbel von Miramar, der Residenz Kaiser Maximilians von Mexiko bei Triest, waren allerdings Ruinen von zwei Kommoden gleicher Bauart. Da sie sich glücklicher Weise gut ergänzten, wurde entschieden, aus diesen beiden Objekten ein ganzes zu machen. Diese Entscheidung basierte auch darauf, dass die Untersuchungen ergeben hatten, dass eines davon schon zu Lebzeiten Maximilians ein Pasticcio war: der Korpus war neueren Datums als die Deckplatte und die Vorderseiten der Laden.

In der Ausstellung »Maximilian von Mexiko – der Traum vom Herrschen« konnte dieses Möbel (Inv.Nr. MD 51800) nun körperlich dort platziert werden, wo die neuen Forschungen seinen Standort eruiert hatten: im 1:1 abgebildeten Kajtüten-/Schreib-Zimmer Maximilians auf Schloss Miramar. Die Alternative wäre nach unserem Verständnis und von den restauratorischen Prinzipien her weniger gut gewesen: vom Möbelstück hätte zu viel mit neuen Materialien rekonstruiert werden müssen. Die Reste der zweiten Kommode (Inv.Nr. MD 51801) wurden nicht ausgeschieden, sondern verbleiben mit der alten Inventarnummer und mit dem Verweis auf die dokumentierte Umarbeitung in der Mobilienvverwaltung.

Kommode, Inv.Nr. MD 51800



Rest der zweiten Kommode, Inv.Nr. MD 51801



## 7.2.5.

### Das Objekt ist irreparabel zerstört und / oder nicht mehr dokumentierbar

Von Mag. Heimo Kaindl, Direktor und Diözesankonservator, Diözesanmuseum Graz

Für ein Freilichtmuseum ergeben sich im Bereich der Deakzession besondere Rahmenbedingungen, da einerseits Exponate auf Grund von fehlenden Ressourcen außerhalb von gesicherten Depot- sowie Ausstellungsräumen aufbewahrt und im Freigelände ausgestellt werden müssen. Andererseits wurden immer wieder Sammelschenkungen (Verlassenschaften etc.) angenommen, deren Objekte von unterschiedlichster Qualität sind. Das Beispiel einer Waschrumpel, die im Jahre 2008 gemeinsam mit anderen Haushaltsgeräten durch eine private Schenkung in das Freilichtmuseum aufgenommen, im Rauchstubenhaus »Säuerling« ausgestellt und im Zuge der 2015 durchgeführten Wärmebehandlung des gesamten Hauses überprüft wurde, veranschaulicht exemplarisch die Entscheidungsgrundlagen zum Ausscheiden von Exponates.

Das Objekt wies bei der Aufnahme bereits Befall durch den Holzwurm sowie einen beschädigten Rahmen auf. Trotz präventiver Behandlung mit Borsalz konnte der Schädlingsbefall nicht gestoppt werden bzw. wurde das Objekt erneut befallen. Dadurch kam es zur Verkürzung eines Standfußes, dem Ausbruch eines Teiles der Seitenleisten sowie der generellen massiven Schwächung der Holzstruktur, so dass eine Instandsetzung auf Grund des großen Verlustes an Originalsubstanz nicht zielführend ist. Da es sich bei diesem Alltagsgegenstand um kein handgefertigtes Unikat sondern um ein maschinell gefertigtes, mehrfach in der Sammlung verfügbares Gerät handelt, wurde das Exponat ausgeschieden und vernichtet.

Waschrumpel, Inv.Nr. MD 15392



# 7.3.

## Vorlage internes Genehmigungsformular

### OBJEKTAUSSCHIEDUNG

#### Slg./Inventar

Objekt: [ ]	Jahr:	[ ]	
	Inv. Nr.:	[ ]	
	Samml. Gr.:	[ ]	
	Herst./Baujahr:	[ ]	
Begründung: [ ]			
Durchführung: [ ]			
Genehmigung:			
	Bereichsleitung	Sammlungsleitung	Direktion
Datum:	[ ]	[ ]	[ ]
Name:	[ ]	[ ]	[ ]
Unterschrift	[ ]	[ ]	[ ]
Erledigung:	[ ]	[ ]	[ ]





## 7.4.

# Vorlage Antrag Bundesdenkmalamt

An das

**Bundesdenkmalamt**

**Abteilung für bewegliche Denkmale – internationaler Kulturgütertransfer**

**Hofburg – Säulenstiege 10, 1010 Wien**

**ausfuhr@bda.gv.at**

### **Antrag auf Deakzession / Ausscheiden von Museumsgut**

#### **Antragsteller/in**

Name der Institution (inkl. Adresse), sowie der Person (inkl. Funktion & Kontaktdaten), die den Antrag stellt.

#### **Bezeichnung & Titel des Objektes/der Objekte**

#### **Beschreibung des Objektes/der Objekte**

Künstler/in / Autor/in / Erzeuger/in; Datierung / Entstehungszeitraum;  
Technik / Material / Maße; Inventarnummer / Erhaltungszustand

#### **Angeschlossene Unterlagen**

Mindestens 1 Foto pro Objekt, eventuell vorhandene Gutachten, ect.

Der/die Antragsteller/in beabsichtigt mit dem/n oben angeführten Objekt/en folgendermaßen vorzugehen. Bei beabsichtigter Übergabe an Dritte Nennung allfälliger Empfänger/innen des/der Objekts/e mit Adresse.

#### **Begründung der geplanten Maßnahmen**

Es wird die Erteilung der dafür benötigten Genehmigung des Bundesdenkmalamtes gemäß Denkmalschutzgesetz beantragt.

Name / Datum / Unterschrift

# 7.5.

## Gesetze und Verordnungen

### **Bundesmuseen-Gesetz, 2002**

**StF: BGBl I Nr. 14 /2002 (NR: GP XXI IA  
528/A AB 850 S. 84. BR: AB 6507 S. 682.)**

§ 5. (6) Der Bund kann von ihm überlassenes Sammlungsgut bzw. Teile davon einem Bundesmuseum zur Abwendung materieller Schäden oder aus zwingenden staatspolitischen Interessen nach vorheriger Rücksprache entziehen. Für durch die Entziehung entstandene Schäden kann der Bund nicht haftbar gemacht werden

### **Bundesgesetz vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013**

#### **Besonders relevante Bestimmungen:**

§ 1, § 3: regeln Unterschutzstellung durch Bescheid

§ 2: Vorläufige Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung

§ 4, § 5: Verbot der Zerstörung und Veränderung von Denkmalen, Bewilligung derselben, Denkmalschutzaufhebungsverfahren

§ 6: Veräußerung und Belastung von Denkmalen

§§ 16 bis 23: Schutz vor widerrechtlicher Verbringung ins Ausland

Wichtig: denkmalgeschützte Objekte benötigen jedenfalls eine Ausfuhrbewilligung (§ 16 Abs. 1 Z 1 Denkmalschutzgesetz)

§§ 24 bis 25a: Regelungen betreffend Archivalien, Zuständigkeit des Österreichischen Staatsarchivs

Wichtig: Archivalien benötigen jedenfalls eine Ausfuhrbewilligung (§ 16 Abs. 1 Z 3 Denkmalschutzgesetz)

§ 26: Partei- und Antragsrechte

§ 28: Form der Anträge

§ 30: Auskunftspflicht, Besichtigungsrecht des Bundesdenkmalamtes

§ 31: Sicherungsmaßnahmen

§ 35: Beschlagnahme bei Verdacht widerrechtlicher Ausfuhr

§ 36: Verfügung der Wiederherstellung und Rückholung

§ 37: Strafbestimmungen

### **Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher Kategorien von Kulturgütern festgesetzt werden, die auf Grund der Be- stimmungen des Denkmalschutzgesetzes für die Ausfuhr keiner Bewilligung bedürfen, BGBl II Nr. 484/1999**

Vgl. die verschiedenen Kategorien von Kulturgütern mit teilweise vorhandenen Altersangaben und Wertgrenzen.

Im Zusammenhalt mit § 16 Abs. 1 Z 2 Denkmalschutzgesetz ergibt sich, dass auch nicht unter Denkmalschutz stehende Kulturgüter vom Ausfuhrverbot umfasst sein können, d.h. einer Bewilligung bedürfen, bevor sie ins Ausland verbracht werden.

### **Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (kodifizierte Fassung)**

Diese Verordnung sieht Ausfuhrgenehmigungen für die Verbringung von Kulturgütern aus dem Zollgebiet der Europäischen Union vor. Vgl. Anhang I mit verschiedenen

Kategorien von Kulturgütern mit teilweise vorhandenen Altersangaben und Wertgrenzen. Achtung: Keine völlige Übereinstimmung der Kategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 116/2009 und jenen gemäß der innerstaatlichen Verordnung BGBl II 484/1999.

**Durchführungsverordnung (EU)  
Nr. 1081/2012 der Kommission vom  
9. November 2012 zu der Verordnung (EG)  
Nr. 116/2009 des Rates über die Ausfuhr  
von Kulturgütern (kodifizierter Text),  
berichtigte Fassung veröffentlicht im  
Amtsblatt der Europäischen Union vom  
8.3.2014, L 93/86**

Anhang I enthält Vordrucke für die Genehmigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern (kodifizierte Fassung) samt Erläuterungen.

**Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom  
15. März 1993 über die Rückgabe von  
unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet  
eines Mitgliedstaats verbrachten  
Kulturgütern**

Es sind Maßnahmen vorgesehen, um Kulturgut, das ohne Ausfuhrgenehmigung von einem Mitgliedstaat der EU in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, zurückzuerlangen. Im Anhang finden sich Kategorien von Kulturgütern. (Mit Wirkung vom 19. Dezember 2015 aufgehoben).

**Bundesgesetz zur Umsetzung der  
Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe  
von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet  
eines Mitgliedstaates der Europäischen  
Gemeinschaft verbrachten Kulturgütern,  
BGBl I Nr. 67/1998 in der Fassung  
BGBl I Nr. 112/2003**

Das Gesetz regelt gemäß der genannten Richtlinie die Möglichkeit der Rückforderung von Kulturgütern, die unrechtmäßig aus einem Mitgliedstaat der EU nach Österreich oder aus Österreich in einen anderen Mitgliedstaat der EU verbracht worden sind. Ein innerstaatliches Bundesgesetz zur Umsetzung der neugefassten Richtlinie ist in Begutachtung, geplante Umsetzung 2016. Zentrale Stellen sind in Österreich das Bundesdenkmalamt und das Österreichische Staatsarchiv.

**Verordnung des Bundesministers für  
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten,  
mit welcher Kategorien von Kulturgütern  
im Sinne des Bundesgesetzes zur  
Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über  
die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem  
Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der  
Europäischen Gemeinschaft verbrachten  
Kulturgütern festgestellt werden, BGBl II  
Nr. 483/1999**

Ein innerstaatliches Bundesgesetz zur Umsetzung dieser neugefassten Richtlinie ist in Begutachtung, geplante Umsetzung 2016.

**Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Neufassung)**

Einige Bestimmungen dieser Richtlinie sind bereits in Kraft, andere Artikel gelten ab dem 19. Dezember 2015. Die Richtlinie enthält keine Kategorien von Kulturgütern. Ein innerstaatliches Bundesgesetz zur Umsetzung dieser neugefassten Richtlinie ist in Begutachtung, geplante Umsetzung 2016.

**Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz)**

StF: BGBl. I Nr. 162/1999 (NR: GP XX RV 1897 AB 2030 S. 179. BR: 6012 AB 6040 S. 657.)

**Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz).**

BGBl. Nr. 111/1936 (StR: 39/Gu. BT: 64/Ge S. 19.)

**Bundesgesetz vom 18. Oktober 1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz/KMG)**

StF: BGBl. Nr. 540/1977 (NR: GP XIV RV 561 AB 622 S. 67. BR: AB 1723 S. 368.) in der jeweils gültigen Fassung.

**Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG)**

StF: BGBl. I Nr. 12/1997 (NR: GP XX RV 457 AB 543 S. 52. BR: 5348 AB 5375 S. 620.) (CELEX-Nr.: 391L0477)

## 7.6.

.....

# Literatur

**Wirtz, Rainer: Sammlungsstrategien: Sammeln oder Entsorgen**, in: *Museumskunde* 53 (1988), S. 133–138.

**Deaccession practice in American Museums**, in: Weil, Stephen E., *Rethinking the museum and other mediations*. Washington, London 1990, S. 105–118.

**Waidacher, Friedrich: Handbuch der Allgemeinen Museologie** (Minimundus. Wissenschaftliche Reihe des Österreichischen Theatermuseums 3). Wien 1993, S. 147–186.

**Weil, Stephen E. (Hg.): A deaccession reader**. Washington D.C. 1997.

**Gribl, Albrecht A.: Abgeben – Aussondern – Veräußern? Die Kehrseite des Sammelns oder: Notizen zu einem Tabu**, in: *Das Museumsdepot. Grundlagen – Erfahrungen – Beispiele*. München 1998, S. 141–152.

**Deutscher Museumsbund / ICOM Deutschland: Positionspapier zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut**, in: *Museumskunde* 69 (2004), Heft 2, S. 88–91.

**Instituut Collectie Nederland: Netherlands guidelines for deaccessioning of museum objects**, 2006.

**Muchitsch, Wolfgang: Sammlungsrichtlinien am Landesmuseum Joanneum?**, in: Karl Stocker, Wolfgang Muchitsch (Hg.): *Sammeln (Museum zum Quadrat 18)*. Wien 2006, S. 29–37.

**Heisig, Dirk (Hg.): Ent-Sammeln. Neue Wege in der Sammlungspolitik von Museen** (Ostfriesland-Stiftung der Ostfriesischen Landschaft). Aurich 2007.

**Hermann, Claudia: Verkehrshaus der Schweiz, Luzern. Sammeln und Entsammeln**. Sammlungspolitik und Deakzession, in: *Im Museum – Sammeln will überlegt sein*. St. Gallen 2008, S. 104–111.

**Indianapolis Museum of Art (Hg.): Deaccession policy**, Indianapolis 2008.

**Entsammeln oder: Sammeln bis zum Umfallen**, in: *Die Stellwand. Österreichische Zeitschrift für Museen und Sammlungen* 17 (2009), Heft 1, S. 6–30.

**Association of Art Museum Directors: Policy of Deaccessioning,**  
New York 2010.

**Jolles, Alexander: Deaccessioning. Die Veräußerung von Kunstwerken durch Museen – Todsünde oder Segen in schwierigen Zeiten?,** in: Marktplatz Museum. Sollen Museen Kunst verkaufen dürfen? Hg. Von Dierk Boll. Zürich 2010, S. 95–105.

**ICOM: Ethische Richtlinien für Museen.**  
Berlin 2010.

**Kaindl, Heimo: ENTSAMMELN oder: Dürfen Museen Sammlungsgut wegwerfen? Und wenn ja, wie?,** in: Hat ihr Museum Rückgrat? Sammlungsdokumentation heute – Verantwortung für morgen. Tagungsband zum 18. Steirischen Museumstag 2010. Graz 2010, S. 41–49.

**Griesser-Stermscheg, Martina: Unruhe im Museumsdepot: Schreckgespenst »Deakzession«,** in: neues museum. Die österreichische Museumszeitschrift 10/4, 11/1, Jänner 2011, S. 75–81.

**Davies, Peter (Hg.): Museums and the Disposal Debate. A collection of essays.**  
Edinburgh 2011.

**Hemmers, Christian: Deakzession – der kontrollierte Objekteausgang,** in: Hemmers, Christian/Landa, Klaus (Red.): Restaurierung und Konservierung. Ein Praxisleitfaden. 2. überarb. u. erw. Aufl. Leonding 2011, S. 94–97.

**Deutscher Museumsbund / ICOM Deutschland: Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut,**  
Berlin und Leipzig 2011.

**Griesser-Stermscheg, Martina: Tabu Depot. Das Museumsdepot in Geschichte und Gegenwart.**  
Wien, Köln, Weimar 2013.

**Holger Stoecker, Thomas Schnalke, Andreas Winkelmann (Hg.): Sammeln, Erforschen, Zurückgeben? Menschliche Gebeine aus der Kolonialzeit in akademischen und musealen Sammlungen. Der lange Schatten der Kolonialzeit.**  
Berlin 1913.

**Lackner, Helmut: Sammeln und Entsameln im kulturhistorischen Museum,**  
in: *Curiositas. Jahrbuch für Museologie und museale Quellenkunde*  
12–13 (2012–2013), S. 69–89.

**Ders.: Was sammeln und deponieren wir eigentlich, oder wie kommt der »Abfall« ins Museum?,** in: Oláh, Stefan; Griesser-Stermscheg, Martina (Hg.): *Museumsdepots. Inside the Museums Storage. Mit Fotografien von Stefan Oláh.* Salzburg 2014, S. 164–166.

**Elpers, Sophie; Palm, Anna (Hg.): Die Musealisierung der Gegenwart. Von Grenzen und Chancen des Sammelns in kulturhistorischen Museen.**  
Bielefeld 2014.

**ICOM Österreich: Deakzession. Chancen und Risiken bei der Abgabe von Sammlungsgut**  
ICOM-Österreich Seminar,  
Wien, 24. April 2014. Wien 2014.

**Museums Association: Disposal toolkit. Guidelines for museums,**  
London 2014.

**Fayet, Roger: Die Logik des Museums. Beiträge zur Museologie.**  
Baden 2015.

ICOM Österreich  
c/o Jüdisches Museum der Stadt  
Wien GmbH  
Judenplatz 8/8  
1010 Wien  
T +43-1-535 04 31 600  
icom@icom-oesterreich.at  
icom-oesterreich.at  
facebook.com/icom.oesterreich

Impressum  
© ICOM Österreich  
ISBN 978-3-9503327-5-9  
Grafik: fuhrer visuelle gestaltung og  
Druck: Walla Druck, Wien  
Bildrechte: Autorinnen & Autoren,  
Technisches Museum Wien, Universität für angewandte Kunst Wien,  
Bundesimmobilienverwaltung, Diözesanmuseum Graz

